

## Darf der Arbeitgeber die Temperatur in Büroräumlichkeiten ohne Rücksichtnahme auf den Arbeitnehmer senken, um Energiekosten einzusparen?

«Mindestens 19 Grad in Wohnungen.» So oder so ähnlich steht es neuerdings in vielen Zeitungen. Aufgrund der steigenden Heizkosten wird derzeit viel über eine Mindesttemperatur in Mietwohnungen diskutiert. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch ein Arbeitnehmer Anspruch auf eine Mindesttemperatur am Arbeitsplatz hat.

### Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers

In einem Arbeitsverhältnis kommen dem Arbeitgeber gemäss § 1173a Art. 17 ABGB gewisse Sorgfaltspflichten zu. Der Arbeitgeber hat auf die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Der Arbeitgeber hat dafür entsprechende Massnahmen zu treffen, welche notwendig sind und diesem auch zugemutet werden können.

Nach Art. 36 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz ist die Raumtemperatur so zu bemessen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

### Wann ist es zu kalt?

Das schweizerische Bundesgericht hat in einer mietrechtlichen Streitigkeit festgehalten, dass in Wohnräumen die Normaltemperatur bei mindestens 20 Grad liegt. Im Arbeitsrecht besteht keine vergleichbare Rechtsprechung. Es stellt sich die Frage, ob dieser Grundsatz auch auf die Temperatur am Arbeitsplatz angewendet werden kann.

### Art der Arbeit

Das Raumklima wird in einer Wegleitung des schweizerischen SECO näher um-

schrieben. Darin werden auch Informationen und Empfehlungen zu angemessenen Lufttemperaturen angeführt.

Demnach muss unterschieden werden, ob der Arbeitnehmer einer körperlichen Arbeit nachgeht oder seine Arbeit vorwiegend aus geistigen Tätigkeiten besteht und er diese gewöhnlich im Sitzen vollbringt. Je nach Intensität der geleisteten körperlichen Arbeit sollte die Temperatur zwischen 16 und 23 Grad betragen. Bei körperlicher Arbeit darf die Raumtemperatur somit unter Umständen auch weniger als 20 Grad betragen. Bei einer sitzenden Tätigkeit (klassische Büroarbeit) sollte die Temperatur hingegen auch in den Wintermonaten bei mindestens 20–21 Grad liegen.

Die vom SECO vorgegebenen Zahlen zu einer klassischen Büroarbeit decken sich damit weitgehend mit den gerichtlichen Vorgaben aus dem Mietrecht. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Mindesttemperatur bei klassischer Büroarbeit am Arbeitsplatz ebenfalls rund 20 Grad betragen sollte.

### Mögliche rechtliche Konsequenzen

Sollte die Temperatur am Arbeitsplatz unter 20 Grad fallen, könnte dem Arbeitgeber eine Verletzung der Fürsorgepflicht vorgeworfen werden. Gegebenenfalls könnte der Arbeitnehmer Abhilfe verlangen und bis dahin sein Recht auf Verweigerung der Arbeitsleistung in den zu kalten Räumlichkeiten geltend machen.

Im Falle einer Erkrankung des Arbeitnehmers aufgrund der unangemessen niedrigen Temperatur am Arbeitsplatz sind auch Schadenersatzansprüche gegen den Arbeitgeber denkbar (z.B. Schmerzens-

geld, Kostenersatz für Arztbesuche, Medikamente, Pflegekosten usw.).

Offen bleibt die Frage, ob diese Anforderungen an eine Mindesttemperatur von rund 20 Grad in Zeiten von Energieknappheit aufrechterhalten werden können. So werden die Büros von Regierung und Verwaltung in Liechtenstein gemäss Medienartikel diesen Winter nur noch auf 19 Grad geheizt. Im Lichte der vorgenannten Anforderungen wäre dies als kritisch zu bewerten. Die geänderten Anforderungen an die Energiepolitik könnten also auch Niederschlag in der rechtlichen Mindesttemperatur am Arbeitsplatz finden.

### Fazit

Insgesamt sollten nicht nur Vermieter, sondern im Regelfall auch Arbeitgeber darauf achten, dass die Temperatur in Büros nicht unter 20 Grad fällt. Ein angemessenes Raumklima steigert nicht zuletzt auch die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer und deren Produktivität, was wiederum im Interesse des Arbeitgebers liegt.



MLaw Constantin Marxer

W O H L W E N D  
N Ä S C H E R  
S C H Ä C H L E

Pflugstrasse 16, FL-9490 Vaduz  
T +423 375 13 00, F +423 375 13 01  
office@wns.li